

# RS OGH 1993/9/28 4Ob93/93, 3Ob2169/96h, 4Ob284/02x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1993

## Norm

MedienG §26

## Rechtssatz

Enthält eine Zeitungsseite neben entgeltlichen Einschaltungen auch redaktionelle Beiträge, dann ist eine Kennzeichnung der einzelnen Veröffentlichungen zur Unterscheidung redaktioneller Beiträge von bezahlten Einschaltungen erforderlich.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 93/93  
Entscheidungstext OGH 28.09.1993 4 Ob 93/93
- 3 Ob 2169/96h  
Entscheidungstext OGH 12.06.1996 3 Ob 2169/96h  
Auch
- 4 Ob 284/02x  
Entscheidungstext OGH 21.01.2003 4 Ob 284/02x  
Beisatz: Ob entgeltliche Einschaltungen als solche gekennzeichnet werden müssen, hängt davon ab, ob Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können. Eine Kennzeichnung als Werbung in "unauffälligem Kleinstdruck" oder an einer der entgeltlichen, aber als redaktioneller Beitrag erscheinenden Einschaltung nicht zuzuordnenden Stelle reicht aber nicht aus. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0067630

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)